

ANLAGE 2 b
zu § 21 Abs. 4 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung
im Landkreis Cuxhaven vom 07. Dezember 2022

Die Deponie Grauer Wall der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH ist für die Entsorgung (Ablagerung) der nachfolgenden Abfallarten zugelassen (Positivkatalog):

Abfallschlüssel nach der Abfall- verzeichnis- Verordnung (AVV)		Kapitelbezeichnung; Gruppenbezeichnung; Abfallbezeichnung
01		Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
01 04		Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 13		Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
04		Abfälle aus der Leder, Pelz- und Textilindustrie
04 02		Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 20	A	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
06		Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
06 05		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
06 05 03		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
06 13		Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.
06 13 04*	A	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
07		Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
07 01		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
07 01 10*	A	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 11*	A	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02		Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern

07 02 99	A	Abfälle a.n.g.
08		Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffe, Dichtungsmassen und Druckfarben
08 02		Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
08 02 01		Abfälle von Beschichtungspulver
08 02 02		wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 03	A	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
10		Abfälle aus thermischen Prozessen
10 01		Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 01		Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 03		Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 14*	A	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 15	A	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub auf Abfallmitverbrennung
10 01 21		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 25		Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
10 02		Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
10 02 01		Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02		unbearbeitete Schlacke
10 10		Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 10 06		Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 11		Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 11 03		Glasfaserabfall
10 11 11*	A	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Kathodenstrahlröhren)
10 11 12		Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
10 11 20		feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
10 12		Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 12 01		Rohmischungen vor dem Brennen

10 12 03		Teilchen und Staub
10 12 08		Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 12 09*	A	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 13		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 13		Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 06		Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 14		Betonabfälle und Betonschlämme
12		Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01		Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 01		Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 13		Schweißabfälle
12 01 16*	A	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17		Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
15		Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g)
15 01		Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelte kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 07		Verpackungen aus Glas
16		Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
16 01		Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 11*	A	asbesthaltige Bremsbeläge
16 01 12		Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
16 01 20		Glas
16 01 21*	A	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
16 01 22	A	Bauteile a. n. g.
16 02		Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile
16 02 12*		gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 02 13*	A	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14	A	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen

16 02 16	A	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
16 03		Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse
16 03 04		anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
16 05		Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 09	A	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 und 16 05 08 fallen
16 11		Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
16 11 05*	A	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 06		Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17		Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 01		Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 01		Beton
17 01 02		Ziegel
17 01 03		Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06*	J	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07		Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02		Holz, Glas und Kunststoff
17 02 02		Glas
17 03		Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 01*	J	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02		Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 05		Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 03*		Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04		Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05*		Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06		Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07*		Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08		Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06		Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 01*		Dämmmaterial, das Asbest enthält

17 06 03*	J	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04		Dämmmaterial, mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*		asbesthaltige Baustoffe
17 08		Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 01*	J	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 08 02		Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09		Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 03*	J	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04		gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18		Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
18 01		Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 04		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 07	A	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
19		Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
19 01		Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 01 05*	A	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
19 01 11*	A	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 12		Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 01 13*	A	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 14		Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt
19 01 15*	A	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 16		Kesselstaub, mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
19 02		Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
19 02 03	J	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen

- 19 08 Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.**
- 19 08 01 Sieb- und Rechenrückstände
 19 08 02 Sandfangrückstände
 19 08 12 A Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
 19 08 14 A Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
- 19 09 Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser**
- 19 09 01 feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
 19 09 02 Schlämme aus der Wasserklärung
 19 09 03 Schlämme aus der Dekarbonatisierung
 19 09 04 gebrauchte Aktivkohle
 19 09 05 gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscharze
 19 09 06 Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
- 19 10 Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen**
- 19 10 03* A Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
 19 10 04 A Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
 19 10 05* A andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
 19 10 06 andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
- 19 12 Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.**
- 19 12 05 Glas
 19 12 09 Mineralien (z. B. Sand, Steine)
 19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
- 19 13 Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser**
- 19 13 01* A feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
 19 13 02 feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
 19 13 06 Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
- 20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen**
- 20 01 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)**
- 20 01 02 Glas
- 20 02 Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)**

20 02 02 Boden und Steine
 20 02 03 andere biologisch nicht abbaubare Abfälle

20 03 Andere Siedlungsabfälle

20 03 03 Straßenkehrschutt
 20 03 06 Abfälle aus der Kanalreinigung

* = gefährlicher Abfall im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 1324) - entsprechend § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 212) in den z. Zt. gültigen Fassungen

b) Anlieferung ist nur auf vorherige Anfrage bei der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH möglich.

Gemäß § 20 Abs. 3 KrWG sind die mit dem Buchstaben

J = gekennzeichneten Abfälle bedingt ausgeschlossen
 -d. h. Aufhebung des Ausschlusses nach Einzelfallprüfung.
 Es ist eine Zuweisung durch die „Zentrale Stelle für Sonderabfälle“ bei der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall GmbH, Alexanderstraße 4/5, 30159 Hannover, erforderlich.

Die mit dem Buchstaben

A = gekennzeichneten Abfälle in der Regel von der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflicht ausgeschlossen. Da eine Annahmemöglichkeit durch die BEG besteht, sind diese Abfälle wie „J- Abfälle“ zu behandeln.

Die Annahmebedingungen der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH sowie deren zuständiger Behörden sind zu beachten. Eine Annahme erfolgt nur nach Absprache mit dem Abfallmanagement der BEG.

Da zusätzliche Annahmebedingungen in Frage kommen (z. B. Mengenbeschränkungen, Anlieferungszeiten, Konzentrationen von Inhaltsstoffen, und vorzulegenden Analysezertifikate), bittet die Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH, die Anlieferung im Vorwege mit ihr abzustimmen, damit die Einzelheiten für die Annahmeerklärung des Entsorgungsnachweises rechtzeitig konkretisiert werden können.

Auf die Beachtung der §§ 16 bis 18 Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) (Andienungspflicht gegenüber der Zentralen Stelle für Sonderabfälle) wird hingewiesen.

Ist die Annahme und Entsorgung durch die BEG nicht möglich wird darauf hingewiesen, dass der Abfallerzeuger für die ordnungsgemäße Entsorgung des Abfalls verantwortlich ist.